

# LATENTE STEUERGUTHABEN AUF VERLUSTVORTRÄGEN

## Im OR-Einzel- und Konzernabschluss

Die Kommission für Rechnungslegung von Expertuisse hat sich mit der Frage der Behandlung latenter Steuern im OR-Einzelabschluss auseinandergesetzt und zwei neue Stellungnahmen publiziert<sup>[1]</sup>. In diesem ersten Teil geht es um die Frage, warum auf steuerlichen Verlustvorträgen im OR-Einzelabschluss im Gegensatz zur OR-Konzernrechnung kein latentes Steuerguthaben erfasst werden kann.

### 1. EINLEITUNG

Aufgrund der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ist davon auszugehen, dass häufiger temporäre Differenzen zwischen OR- und Steuerabschluss entstehen werden und die Frage latenter Steuern im OR-Einzelabschluss dadurch eine gewisse Praxisrelevanz gewonnen hat. Bis anhin waren temporäre Differenzen als Folge des Massgeblichkeitsprinzips bekanntlich selten. Der vorliegende Artikel erläutert die Überlegungen der Kommission für Rechnungslegung von Expertuisse (KRL) zur neuen Q&A-Frage 2.4.1 betreffend Aktivierung latenter Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen in OR-Einzel- und Konzernabschluss<sup>[2]</sup>.

### 2. ALLGEMEINE AKTIVIERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Aktivierungen folgen faktisch einer zweistufigen Logik. In einem ersten Schritt sind von allen Aktiven allgemeine Aktivierungsvoraussetzungen zu erfüllen. In einem zweiten Schritt sind die für eine gegebene Aktivenkategorie massgeblichen spezifischen Aktivierungsvoraussetzungen zu erfüllen. Nur wenn sowohl die allgemeinen als auch die für ein bestimmtes Aktivum spezifischen Ansatzkriterien erfüllt sind, kann dieses auch aktiviert werden<sup>[3]</sup>.

Die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen sind insbesondere in Art. 959 Abs. 2 OR festgehalten und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ereignis in der Vergangenheit
- Verfügungsgewalt
- Wahrscheinlicher Mittelzufluss
- Verlässliche Schätzung des Werts des Aktivums

Diese Voraussetzungen sind analog zu den Vorgaben von Swiss GAAP FER (FER) oder auch den International Financial Reporting Standards (IFRS)<sup>[4]</sup>. Somit ist konzeptionell von einer grundsätzlich gleichen allgemeinen Aktivivendefinition in allen drei Standards auszugehen.

Die Aktivierung steuerlicher Verlustvorträge scheitert in der Praxis regelmässig daran, dass die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Mittelzuflusses nicht erbracht werden kann. Dabei ist in einem OR-Umfeld aufgrund des Vorsichtsprinzips von einer deutlich überwiegenderen Wahrscheinlichkeit auszugehen, eine Wahrscheinlichkeit von 50,1% genügt nicht<sup>[5]</sup>. Sofern diese erste Hürde nicht genommen werden kann, erübrigt sich eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Frage der Aktivierbarkeit sowohl auf Stufe OR-Einzelabschluss als auch auf Stufe OR-Konzernrechnung.

Allerdings ist es vorstellbar, dass steuerliche Verlustvorträge die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959 Abs. 2 OR in gewissen Situationen erfüllen<sup>[6]</sup>. Entsprechend stellt sich die Frage, welche spezifischen Aktivierungsvoraussetzungen auf Stufe OR-Einzelabschluss und -Konzernrechnung zu erfüllen sind und wie weit diese überhaupt erfüllt werden können.

### 3. SPEZIFISCHE AKTIVIERUNGSVORAUSSETZUNGEN OR-EINZELABSCHLUSS

Die für die Erstellung der OR-Jahresrechnung spezifischen Aktivierungsvoraussetzungen sind in Art. 960 ff. OR festgehalten. Bei ihrer Ersterfassung im OR-Einzelabschluss dürfen Aktiven entsprechend nach Art. 960 a Abs. 1 OR höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten (AK/HK) bewertet werden. Für steuerliche Verlustvorträge gibt es keine AK oder HK, da steuerliche Verlustvorträge eine kostenlose, mögliche positive Folge von Unternehmensverlusten sind.



RENÉ KRÜGEL,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
MITGLIED DER KOMMISSION  
FÜR RECHNUNGSLEGUNG  
VON EXPERTUISSE,  
PARTNER, BDO

Eine separate Aktivierung steuerlicher Verlustvorträge ist auch nicht als Folge eines Erwerbs möglich. Nutzbare steuerliche Verlustvorträge können in aller Regel nur im Rahmen eines Kaufs operativer Betriebe via Share Deal mitgekauft werden, wobei der (indirekte) Anschaffungswert in einem höheren Kaufpreis für den operativen Betrieb besteht. Entsprechend ist der Wert von erworbenen steuerlichen Verlustvorträgen im Beteiligungsbuchwert des Erwerbers enthalten.

Weil für steuerliche Verlustvorträge weder AK noch HK bestehen, ist der Höchstwert für die Ersterfassung Null.

Auch in der Folgebewertung im OR-Einzelabschluss dürfen Aktiven nach Art. 960 a Abs. 2 OR nicht höher als zu AK/HK bewertet werden, ausser es liegen Sonderbestimmungen vor. Dazu gehört eine Bewertung zu Börsenkursen oder beobachtbaren Marktpreisen nach Art. 960 b Abs. 1 OR oder eine Bewertung nach der Percentage-of-Completion-Methode (POC) [7].

Für steuerliche Verlustvorträge liegen weder Börsenkurse noch beobachtbare (oder auch nicht beobachtbare) Marktpreise vor. Dies, weil steuerliche Verlustvorträge faktisch nicht separiert und einzeln als solche verkauft werden können. Der Verkauf eines entsprechenden Aktienmantels ist zwar an sich möglich. Die Steuerbehörden akzeptieren die Verrechnung derartiger Verlustvorträge durch den Erwerber jedoch nicht, womit diese wertlos sind [8]. Ein POC-Bewertungsansatz angefangener Arbeiten ist unter gewissen organisatorischen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Bewertung von langfristigen Aufträgen möglich. Steuerliche Verlustvorträge folgen grundsätzlich einer anderen Logik als eine Bewertung nach der POC-Methode.

Somit können steuerliche Verlustvorträge mangels AK/HK oder einer anwendbaren Sonderbestimmung auch in der Folgebewertung im Einzelabschluss nicht über Null bewertet werden.

Das AK/HK-Gebot kann bei Schenkungen und Tausch durchbrochen werden. Hier kann auch ohne Vorliegen von AK/HK zu einem vorsichtigen Verkehrswert bilanziert werden [9]. Zum einen sind steuerliche Verlustvorträge weder als Schenkung noch als Tausch zu betrachten, zum anderen kann diese Ausnahme auch nicht in Analogie verwendet werden, da für steuerliche Verlustvorträge wie vorgehend dargelegt kein Markt- bzw. Verkehrswert vorliegt. Aus dem gleichen Grund ist auch keine Analogie zu Sacheinlagen möglich [10]. Schenkungen oder ein Tausch werden zudem erst erfasst, wenn diese vollzogen, d. h. realisiert sind. Dies unterscheidet sich von der Erfassung von steuerlichen Verlustvorträgen, wo die Realisierung erst in Zukunft erfolgen soll. Auch aus diesem Grund ist eine Analogie zu Schenkungen nicht sachgerecht.

Auch transitorische Aktiven können ohne Vorliegen von AK/HK bilanziert werden. So werden antizipative Aktiven für Erträge des alten Jahres aktiviert, die erst im neuen Jahr zu Einnahmen führen. Dies betrifft beispielsweise Kapitalzinsen, Mieten, Provisionen oder Umsatzprämien [11]. Bei antizipativen Aktiven handelt es sich somit um per Bilanzstichtag tatsächlich bestehende rechtliche Ansprüche, welche erst nach dem Bilanzstichtag zur Zahlung fällig werden. Dieses Kriterium wird von steuerlichen Verlustvorträgen, welche

erst in Folgeperioden verrechnet werden sollen, nicht erfüllt. Hier besteht per Bilanzstichtag lediglich ein *möglicher* Anspruch, dessen Existenz von zukünftigen Jahresgewinnen abhängt [12]. Zukünftige Jahresgewinne hängen jedoch von externen, von der Unternehmung nicht oder nur sehr bedingt beeinflussbaren Faktoren wie der Konjunktur, den Kunden, der Konkurrenz, der technologischen Entwicklung usw. ab. Ein derartiger nur möglicher Anspruch bzw. «Hoffnungsposten» [13] kann mangels Realisierung per Bilanzstichtag nicht als transitorisches Aktivum bilanziert werden.

Auch nicht sachgerecht erscheint das Erfassen eines transitorischen Aktivums mit dem Argument, dass man die entsprechenden steuerlichen Verlustvorträge mangels genügend wahrscheinlicher zukünftiger Gewinne einfach durch Auflösung von stillen Reserven in Folgeperioden realisieren könne. Zum einen ist fraglich, ob diese stillen Reserven in den Folgeperioden nach wie vor verfügbar sein werden. Zum anderen ist offen, ob die Steuerbehörden eine derartige Realisierung von steuerlichen Verlustvorträgen nicht als Steuerumgehung einschätzen werden. Auch hier handelt es sich um «Hoffnungsposten», nicht um per Bilanzstichtag bereits vollständig erworbene Ansprüche, welche als transitorische Aktiven abgegrenzt werden könnten.

Bei steuerlichen Verlustvorträgen kann per Bilanzstichtag nur dann ein aktivierbarer Anspruch bestehen, wenn der steuerliche Verlustvortrag im laufenden Jahr mit dem Gewinn verrechnet wird und mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Steuerbehörden diese Verrechnung akzeptieren werden [14]. In diesem Fall wird der steuerliche Verlustvortrag jedoch für die Berechnung der laufenden Steuerrückstellung berücksichtigt [15] und es entstehen entsprechend keine *latenten* Steuerguthaben.

In der Konsequenz ist nicht ersichtlich, wie latente Steuerguthaben aus steuerlichen Verlustvorträgen die spezifischen Voraussetzungen an eine Aktivierung gemäss Art. 960 ff. OR erfüllen können. Entsprechend können diese im OR-Einzelabschluss auch dann nicht aktiviert werden, wenn die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959 Abs. 2 OR erfüllt sind [16].

Schliesslich ist auch ein Praxisaspekt zu beachten. Eine nachhaltig profitable Firma hat kaum einen Anreiz, steuerliche Verlustvorträge zu aktivieren, weil dadurch aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips ein steuerbarer Gewinn entstehen würde. Ein sehr grosser Anreiz besteht jedoch für Firmen, welche ihre ungenügende Eigenkapital- oder Ertragslage durch die Aktivierung eines solchen Postens zumindest optisch verbessern möchten. Gerade bei diesen Firmen ist jedoch eine «überwiegend deutliche» Wahrscheinlichkeit einer Realisierung von Verlustvorträgen zu verneinen. Nicht zulässig wäre es insbesondere, wenn Kapitalschutzmassnahmen gemäss Art. 725 Abs. 1 oder 2 OR via Aktivierung latenter Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen umgangen würden.

Zwar sind die *allgemeinen* Aktivierungsvoraussetzungen wie Ereignisse in der Vergangenheit, Verfügungsgewalt, wahrscheinlicher Mittelzufluss und verlässliche Quantifizierung im OR (wie oben ausgeführt) konzeptionell gleich

wie in den FER oder IFRS. Allerdings sind für den OR-Einzelabschluss andere *spezifische* Aktivierungsvoraussetzungen als in den FER oder IFRS zu erfüllen. Insbesondere das AK/HK-Prinzip steht einer Aktivierung von steuerlichen Verlustvorträgen nach OR im Weg. Das OR enthält zudem im Gegensatz zu den FER oder IFRS keine Spezialnormen, welche eine Aktivierung von steuerlichen Verlustvorträgen begründen könnten [17]. Entsprechend ist im OR-Einzelabschluss eine Aktivierung im Gegensatz zu den FER- oder IFRS-Einzelabschlüssen nicht möglich.

#### 4. SPEZIFISCHE AKTIVIERUNGSVORAUSSETZUNGEN OR-KONZERNRECHNUNG

Die spezifischen Voraussetzungen an eine Aktivierung sind auf Stufe Konzern anders geregelt als auf Stufe OR-Einzelabschluss. Für eine Aktivierung auf Stufe Konzern sind lediglich die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung nach Art. 958c OR einzuhalten [18]. Die spezifischen Bewertungsvorschriften für den OR-Einzelabschluss [19] wie das AK/HK-Prinzip oder wie Folgebewertungen zu beobachtbaren Marktpreisen sind für die OR-Konzernrechnung nicht vorgeschrieben. Entsprechend besteht kein diesbezüglicher Hinderungsgrund für eine Aktivierung.

Während die Bilanzierungsvorgaben auf Stufe Einzelabschluss vom Gläubigerschutz (und einer entsprechend vorsichtigen Bilanzierungslogik) dominiert werden, ist dies auf Stufe Konzernrechnung viel weniger der Fall. Die Kon-

zernrechnung bildet zudem im Gegensatz zum Einzelabschluss nicht die Basis für Dividendenausschüttungen. Auch Kapitalschutzbestimmungen und Handlungspflichten wie in Art. 725 OR beziehen sich lediglich auf den OR-Einzelabschluss. Die Konzernrechnung soll eine betriebswirtschaftliche(re) Beurteilung ermöglichen (und dem Gläubigerschutz und dem Aktionärsinteresse auf diese Weise dienen).

Zwar stellen sich die bezüglich OR-Einzelabschluss erläuterten Probleme grundsätzlich auch auf Stufe der OR-Konzernrechnung [20]. Das im Verhältnis zum Einzelabschluss weniger dominante Vorsichtsprinzip und die andere Zwecksetzung mit einer eher betriebswirtschaftlichen Sichtweise haben in der OR-Konzernrechnungspraxis jedoch zu einer Anlehnung an anerkannte Standards der Rechnungslegung [21] wie den FER oder IFRS geführt, welche beide eine True & Fair View vermitteln. Sowohl FER als auch IFRS verfügen im Gegensatz zum OR über spezifische Vorgaben zur Aktivierung von latenten Steuerguthaben [22]. Die FER lassen zudem das Nutzwertprinzip als allgemeinen Bewertungsansatz zu und illustrieren dies mit dem expliziten Beispiel von steuerlichen Verlustvorträgen [23]. Das Nutzwertprinzip ist auch auf Stufe OR-Konzernrechnung ein möglicher Bewertungsansatz.

Somit sind die spezifischen Aktivierungsvoraussetzungen, welche auf Stufe OR-Einzelabschluss eine Aktivierung verhindern, auf Stufe OR-Konzernrechnung nicht zwingend

anwendbar. Zudem lässt eine betriebswirtschaftlichere Sicht gestützt auf die FER und IFRS eine Aktivierung von steuerlichen Verlustvorträgen zu. Wenn somit die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959 Abs. 2 OR erfüllt sind, kann die Aktivierung von latenten Steuerguthaben auf Verlustvorträgen in der OR-Konzernrechnung bei angemessener Offenlegung [24] als vertretbar betrachtet werden [25].

## 5. ZUSAMMENFASSUNG

Eine Aktivierung latenter Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen scheitert typischerweise daran, dass die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959 Abs. 2 OR nicht erfüllt werden. Insbesondere ist der Nachweis einer genügend hohen Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Mittelzuflusses regelmässig nicht zu erbringen. Dies betrifft sowohl die OR-Konzernrechnung als auch den OR-Einzelabschluss.

Selbst wenn die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959 Abs. 2 OR erfüllt sind, können latente Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen im OR-Einzelabschluss jedoch gemäss der neuen Stellungnahme in den Q&A von Expertsuisse nicht aktiviert werden. Neben den allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959 Abs. 2 OR sind dazu auch die spezifischen Aktivie-

rungsvoraussetzungen von Art. 960 ff. OR einzuhalten. Insbesondere fehlen bei steuerlichen Verlustvorträgen aber AK/HK. Eine Analogie zu Schenkungen und damit eine Ausnahme vom Anschaffungskostenprinzip ist mangels Verkehrswerten nicht möglich. Zudem stellen latente Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen auch keine transitorischen Aktiven dar, da per Bilanzstichtag lediglich ein möglicher, nicht aber ein tatsächlicher Anspruch auf Steuervergünstigungen besteht.

Eine Aktivierung auf Stufe OR-Konzernrechnung ist hingegen gemäss den Q&A der Expertsuisse grundsätzlich möglich, wenn die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen von Art. 959 Abs. 2 OR eingehalten sind. So sind die spezifischen Aktivierungsvoraussetzungen auf Stufe OR-Konzernrechnung anders geregelt. Insbesondere ist das Anschaffungskostenprinzip auf Stufe Konzernrechnung mangels expliziter OR-Regelung nicht zwingend anwendbar. Zudem verfolgt eine Konzernrechnung andere Zwecke als ein Einzelabschluss und ist im Gegensatz zum OR-Einzelabschluss insbesondere kein Instrument des Verkehrs- und Gläubigerschutzes. Entsprechend hat sich in der OR-Konzernrechnungspraxis eine analoge Anwendung der FER bzw. IFRS eingebürgert und damit auch die Aktivierung von steuerlichen Verlustvorträgen. ■

**Fussnoten: 1)** Vgl. Expertsuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 8. Juni 2020) (Q&A), neue Fragen 2.4 und 2.4.1. **2)** In einem nachfolgenden Artikel wird der allgemeinen Frage des Zusammenhangs zwischen latenten Steuern und OR-Einzelabschluss nachgegangen (neue Frage 2.4 der Q&A). **3)** Vgl. CHK-Lipp, OR ErgBd 959 N 14. **4)** Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept (FER RK), Ziff. 15 bzw. IFRS Rahmenkonzept, Paragraphen 4.4 (a), 4.38 oder 4.44. **5)** Vgl. statt vieler Böckli, P., Neue OR-Rechnungslegung, Basel 2019 (Böckli), N 326. **6)** Bspw., weil die Verluste auf spezifische Faktoren oder Ereignisse zurückzuführen waren, welche nun weggefallen sind oder weil ein Turnaround geschafft wurde, und die Gesellschaft mittlerweile nachhaltig profitabel ist. **7)** Vgl. Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band Buchführung und Rechnungslegung, Zürich 2014, (HWP 2014), S. 62 ff. **8)** Analog zu den vorgehenden Aussagen betreffend Erwerb können steuerliche Verlustvor-

träge in aller Regel nur im Rahmen des Verkaufs operativer Betriebe im Rahmen eines Share Deals mitverkauft werden, wobei der (indirekte) Erlös in einem höheren Verkaufspreis für den operativen Betrieb besteht. Ein eigener Verkehrswert für die steuerlichen Verlustvorträge selbst entsteht dabei genau so wenig wie im Fall eines selbst geschaffenen Goodwills, der auch nur auf diese Art und Weise (mit-) realisiert werden kann. **9)** HWP, S. 59. **10)** Böckli, N412a, welcher zudem auf die höheren Anforderungen auf die Prüfung von Sacheinlagen eingeht. **11)** HWP, S. 171. **12)** So wird die Verrechenbarkeit steuerlicher Verlustvorträge von den Steuerbehörden i. d. R. erst dann bestätigt, wenn sie die entsprechende Verrechnung mittels definitiver Veranlagung der Steuererklärung akzeptiert hat. Eigentliche «Saldenbestätigungen» für steuerliche Verlustvorträge sind gemäss Praxis der kantonalen Steuerbehörden als unüblich zu betrachten. **13)** So treffend Böckli, N412a. **14)** HWP, S. 224. **15)** Indem eine entsprechend tiefere Rückstellung für die lau-

fenden Steuern vorgenommen wird. **16)** Ebenfalls keine Aktivierung sehen: BSK, OR II, Neuhaus/Gerber, Art. 959, N 25 (Bezug sowohl auf AK/HK, fehlende Marktwerte, fehlende Möglichkeit zur Aufwertung nach Art. 670 OR und Unsicherheit); HWP, S. 224, Böckli, N412a (jeweils Bezug auf AK/HK, bei Böckli zudem Bezug auf Unsicherheit und dass Vergleich mit Sacheinlagen nicht stichhaltig); Gutsche, veb.ch Praxiskommentar (veb), Art. 959 a, N 103 (nur allgemeiner Bezug auf Vorsichtsprinzip). Andere Meinung: Hürlimann, D., Teitler-Feinberg E., Aktivierung von Verlustvorträgen unter OR, in: Expert Focus 8/2019, S. 546 ff. **17)** FER 2/18 bzw. IAS 27.9 f. **18)** Art. 963 b Abs. 3 OR. **19)** Art. 960 bis 960e OR. **20)** Nur weil es kein explizites Hindernis wie ein AK/HK Gebot gibt, heisst dies noch nicht, dass man Aktiven ohne AK/HK per se aktivieren kann. **21)** Art. 962 a OR. **22)** FER 11/22 bzw. IAS 12.27 ff. **23)** FER RK/26. **24)** Diese müsste wie die Aktivierung selbst auch in Analogie zu FER 11 oder IAS 12 sein. **25)** Vgl. HWP, S. 433.